

Arbeitsrecht (Nr. 410/2004)

Betriebsratsanhörung – zuständiger Betriebsrat für einen Trainee

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

1.

Zu den konstituierenden Merkmalen der Betriebszugehörigkeit gehören einerseits ein Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber und andererseits die tatsächliche Eingliederung in die Betriebsorganisation.

2.

Vollzieht sich die Trainee- Ausbildung in der Weise, dass der Trainee in den laufenden Dienstleistungsprozess eines Betriebes eingegliedert ist, ist der in diesem Betrieb eingerichtete Betriebsrat im Rahmen des § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) anzuhören. Dem steht nicht entgegen, dass bestimmte zukunftsorientierte Entscheidungen, insbesondere solche der weiteren Verwendung des Klägers, in der Zentrale getroffen werden.

3.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Trainee einzelne Ausbildungsabschnitte nach festgelegten „Musterdurchlaufplänen“ in mehreren Betrieben verbringt.

Beschluss des LAG Köln vom 04. November 2003

Aktenzeichen: 13 Sa 596/03

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 11/2004

vom 04. November 2004